

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.02.1976

Geschäftszahl

1277/74

Rechtssatz

Bei einem Auskunftsverlangen im Sinne des § 103 Abs 2 KFG 1967 muß das Behördenorgan formell von dem Zulassungsbesitzer Auskunft darüber verlangen, wem er zuletzt vor dem fraglichen Zeitpunkt das Lenken seines Kraftfahrzeuges überlassen hat; die Frage nach dem Lenker zur fraglichen Zeit allein genügt nicht.